

KANALABGABENORDNUNG
für die
Gemeinde Ramsau am Dachstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau am Dachstein hat in seiner Sitzung vom 09.12.2019 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, idgF nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Ramsau am Dachstein werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, idgF und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, und beläuft sich somit auf 21,77 Euro je Quadratmeter.

(2) Dieser Festsetzung liegen für die öffentliche Kanalanlage Gesamtbaukosten von 24.482.198,00 Euro, vermindert um die aus Landesmitteln in Höhe von 3.618.982,00 Euro gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von 20.863.216,00 Euro und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 71.856 lfm zugrunde.

(3) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt, werden 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Sie setzt sich aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen.

(2) Die Grundgebühr beträgt jährlich 0,84 Euro je Quadratmeter Bruttogeschoßfläche

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,50 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer

nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträge und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Kanalabgabenordnung für das Entsorgungsgebiet Ost der Gemeinde Ramsau am Dachstein vom 21.07.2010 sowie die Kanalabgabenordnung für das Entsorgungsgebiet West 2010 jeweils einschließlich der durchgeführten Änderungen der Gemeinde Ramsau am Dachstein vom 21.07.2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Gemeinde Ramsau:
Der Bürgermeister:

